

## Standeskommissionsbeschluss über die Benutzung der Marke "Appenzeller Milch"

vom 8. Januar 2002<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.  
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1<sup>2</sup>

Dieser Beschluss legt die Bedingungen fest, unter welchen die Marke (Name und Signet) "Appenzeller Milch" (nachfolgend Marke genannt) Dritten überlassen wird. Gegenstand

### Art. 2

Träger der Marke ist der Kanton Appenzell I.Rh. (nachfolgend Markengeber genannt). Träger

### Art. 3

Der Vollzug dieses Beschlusses liegt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bei der Standeskommission sowie beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt). Zuständigkeiten

### Art. 4<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Zur Benutzung der Marke sind natürliche und juristische Personen berechtigt, sofern sie: Nutzungs-  
berechtigte

- a) dem Milchproduzenten\* für die Milch einen Mehrpreis von 7 % gegenüber den nicht markenberechtigten Abnehmern bezahlen (berechnet auf der Preisbasis der regionalen Abnehmer);
- b) Gewähr für eine qualitativ hochwertige Produktions- und Vermarktungskette der Milch bieten;
- c) Produkte herstellen und vermarkten, welche dem Image des Kantons Appenzell I.Rh. förderlich sind;
- d) über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 18. März 2003, 30. August 2005 und 16. September 2014.

<sup>2</sup> Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. c und Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Zur Benutzung sind auch Milchproduzenten berechtigt, welche ihre eigene Milch verarbeiten und/oder vermarkten und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b - d dieses Artikels.

Art. 5<sup>1</sup>

Gesuchseinreichung / Entscheidung

<sup>1</sup>Gesuche zur Benutzung der Marke sind beim Departement einzureichen.

<sup>2</sup>Über das Gesuch entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departements.

<sup>3</sup>Die Lizenz wird befristet erteilt.

Art. 6

Verwendung

Die Benutzungsberechtigten haben die Marke nach den Vorgaben der Bewilligung und dieses Beschlusses zu verwenden. Untersagt ist insbesondere die Weitergabe an Dritte.

Art. 7

Marketing

Die Marke darf nur von Benutzungsberechtigten und vom Markengeber speziell bezeichneten Dritten für Marketingaktivitäten genutzt werden. Signete dürfen weder gestalterisch noch farblich verändert werden.

Art. 8

Konkurrenzbewilligung

Die Benutzungsberechtigten dürfen während der Vertragsdauer nur mit Bewilligung des Departementes andere Marken mit der Ursprungsbezeichnung "Appenzeller Milch" oder ähnliche Marken verwenden.

Art. 9

Herkunft / Rückverfolgbarkeit

<sup>1</sup>Die Marke bietet dem Konsumenten Gewähr dafür, dass sie nur für Produkte verwendet wird, deren Milch von in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. gehaltenen Kühen stammt.

<sup>2</sup>Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Milch im veredelten Produkt bis zum Produzenten zurückverfolgt werden kann.

Art. 10<sup>2</sup>

Qualität

<sup>1</sup>Die Marke garantiert qualitativ hochwertige Milch, welche bestimmte Werte (Fett, Eiweiss etc.) einhält und in definierten Verfahren bearbeitet wird.

<sup>2</sup>Die Milch muss Gehaltswerte an Fett und Eiweiss von mindestens 7,3 % aufweisen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 30. August 2005.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 6) durch StKB vom 18. März 2003. Abgeändert (Abs. 1, 6 und 7) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert (Abs. 6) durch StKB vom 16. September 2014.

<sup>3</sup>Die produzierenden Kühe sind art- und tierschutzgerecht zu halten. Die Tiere müssen mindestens 150 Tage pro Jahr geweidet und zusätzlich ausserhalb der Weidezeit jeden zweiten Tag ins Freie gelassen werden.

<sup>4</sup>Futtermittel dürfen keine genveränderten Organismen enthalten.

<sup>5</sup>Alle Behandlungen der Tiere dürfen nur auf tierärztliche Anordnung getätigt werden und sind im Medikamentenjournal einzutragen.

<sup>6</sup>Die einschlägigen Hygienebestimmungen der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) sind einzuhalten. Bei den Keimzahlen gilt ein um 50 % und bei den Zellzahlen ein um 15 % tieferer Grenzwert als der vom MIBD vorgeschriebene.

<sup>7</sup>Der Benutzungsberechtigte hat gegenüber dem Departement eine umfassende Auskunftspflicht. Er ist insbesondere verpflichtet, dem Departement jederzeit Zugang zu den Warenvorräten, Produktionsräumen, Büchern etc. zu gewähren.

#### Art. 11<sup>1</sup>

Gegenüber Benutzungsberechtigten, welche Bestimmungen dieses Beschlusses und der gestützt darauf erteilten Bewilligungen nicht einhalten, sind folgende Sanktionen möglich: Sanktionen

- schriftlicher Verweis;
- Konventionalstrafen bis Fr. 5'000.—, bei groben Verstössen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 10'000.—;
- Entzug der Marke.

#### Art. 12<sup>2</sup>

Zur Deckung der mit diesem Beschluss verbundenen Kosten können bei den Benutzungsberechtigten jährliche Gebühren in der Höhe von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— erhoben werden. Gebühren

#### Art. 13

Für Streitigkeiten, welche sich aus der Handhabung dieses Beschlusses ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Appenzell I.Rh. zuständig. Gerichtsstand

#### Art. 14<sup>3</sup>

#### Art. 15

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.